



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

DER VORSTAND

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Ministerin Birgit Hesse
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon + 49 30 - 209 166 - 612

Telefax + 49 30 - 209 166 - 680

E-Mail sekretariat@bdp-verband.de

Berlin, 15.03.2019

Qualität muss in der Psychotherapie-Ausbildung an erster Stelle stehen

Sehr geehrte Frau Ministerin,

hiermit senden wir Ihnen die Position des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27.02.2019.

Wir bitten Sie, diese in Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Position im Rahmen eines persönlichen Treffens.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Krämer
Präsident des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen

BDP, gegründet 1946

Präsident Prof. Dr. Michael Krämer

Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak

Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayr

Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg

Qualität muss in der Psychotherapie-Ausbildung an erster Stelle stehen

Der Entwurf zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes weist deutlichen Nachbesserungsbedarf auf

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 27.02.2019 einen Gesetzentwurf vorgelegt, den das Kabinett gebilligt hat. Die erste Lesung im Bundestag soll in Kürze stattfinden. Das Gesetz soll 2020 in Kraft treten.

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen begrüßt die darin enthaltenen bundeseinheitliche Zugangsregelung zur Psychotherapieausbildung. Das Problem der angemessenen Bezahlung und sozialen Absicherung der in der Aus- und Weiterbildung Befindlichen wurde aufgegriffen, jedoch nur unzureichend gelöst.

Korrekt ist im Entwurf vermerkt, dass Psychotherapie ein attraktives und anspruchsvolles Berufsfeld darstellt. Es ist jedoch höchst fragwürdig zu behaupten, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Versorgung der Bevölkerung verbessert würde. Das Gegenteil droht, wie nachfolgend erläutert werden wird. Bei genauer Lektüre des Textes stellt sich heraus, dass der Zugang zu dem Berufsfeld stärker noch als bisher reglementiert werden soll. Festgestellt wird im Entwurf, dass sich schon jetzt mehr Personen in der Psychotherapieausbildung befinden, als benötigt würden.

Risiken und Nebenwirkungen

Die Qualität der Ausbildung muss die handlungsleitende Maxime sein, wenn es um Gesundheit geht. Wenn sich die Kosten, wie im Gesetzentwurf beschrieben, in dreistelliger Millionenhöhe erhöhen werden und damit Qualitätsstandards gesenkt werden, wenn möglicherweise sogar der Patientenschutz reduziert wird, sind weitgehend Veränderungen im vorliegenden Entwurf erforderlich.

- **Qualität wird nicht gefördert**, wenn sich Abiturientinnen und Abiturienten schon im ersten Semester für ein Fach Psychotherapie entscheiden müssen. Dies stellt zu dem frühen Zeitpunkt eine Überforderung dar. Auch in Zukunft werden nur die Jahrgangsbesten zu diesem Studienfach zugelassen werden. Diese werden intellektuell in der Lage sein, die Studienanforderungen zu bewältigen. Wenn jedoch im Studium oder in der Berufseinmündungsphase klar wird, dass die Wahl nicht die

richtige war, stehen die Personen vor dem Nichts. Ein Wechsel ist zumindest erschwert. In den Gesetzentwurf wurde die Formulierung aufgenommen, es solle sich um einen polyvalenten Psychotherapiestudiengang handeln. Eine Behauptung ohne Substanz, da ein Bachelor- oder Masterabschluss in Psychotherapie ohne Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde und ohne Approbation beruflich wertlos sein wird.

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen setzt sich für einen polyvalenten Psychologie-Studiengang als Grundqualifikation ein, der über die vielfältigen psychologischen Tätigkeitsfeldern im Bachelor-Studiengang informiert, ohne in diesem frühen Stadium eine Festlegung zu erfordern. Mit dem Master-Abschluss kann eine Spezialisierung erfolgen. Wenn Psychotherapie als spezielles psychologisches Anwendungsfeld von der Kerndisziplin abgespalten werden soll und neben einem teilweise festgeschriebenen Curriculum andere Inhalte im Studium vermittelt werden sollen, spricht dies nicht für eine Qualitätssteigerung der Ausbildung.

- **Qualität wird nicht gefördert**, wenn mit Abschluss des Studiums eine Staatsprüfung zur Erlangung der Approbation durchgeführt wird, ohne dass die Fachkunde erworben wurde. Es bedeutet eine zusätzliche Prüfung parallel zum Master-Abschluss, hat jedoch nicht die Wertigkeit der bisherigen Approbation. Selbstverantwortliche Arbeit in dem höchst anspruchsvollen psychotherapeutischen Arbeitsfeld setzt die Fachkunde voraus. Verunsicherung der Patientinnen und Patienten würde zumindest die Folge sein. Gefährdung droht, wenn Approbierte praktizieren, ohne die Weiterbildung zu absolvieren.
- **Qualität wird nicht gefördert**, wenn die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut“ abgeschafft wird. Sie soll auf „Psychotherapeutin / Psychotherapeut“ verkürzt werden. Auch Ärztinnen und Ärzte sollen sich so nennen können. Wenn man den Buchstaben des Gesetzentwurfs Glauben schenkt, sogar unabhängig von deren Spezialisierung. Damit wird die Berufsbezeichnung ihrer Aussagekraft beraubt und der Intransparenz Vorschub geleistet.
- **Qualität wird nicht gefördert**, indem willkürlich postuliert wird, dass die Absolventinnen und Absolventen eines Psychotherapie-Studiengangs zur Übernahme von Leitungsfunktionen qualifiziert seien. Aus den im Entwurf beschriebenen Studieninhalten ist nicht erkennbar, wie diese Kompetenz erworben werden soll. Allein die Kenntnis der Versorgungssysteme, wie in den Erläuterungen dargestellt, reicht bei weitem nicht aus, um über die postulierte Kompetenz zu verfügen.

- **Qualität wird nicht gefördert**, wenn die Absolventinnen und Absolventen des angestrebten neuen Studiengangs Psychotherapie in Bereichen außerhalb der Heilkunde tätig werden sollen. Dies ist im Zusammenhang mit der im Entwurf enthaltenen Prognose zu sehen, dass nicht alle im psychotherapeutischen Berufsfeld tätig werden können. Völlig ignoriert wird dabei, dass in den genannten Berufsfeldern, andere Qualifikationen erforderlich sind, die schon bisher auf anderen Wegen vermittelt werden. Verhindert werden muss, dass zukünftig approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Psychologinnen und Psychologen in Wettbewerb treten und, um sich den Zugang zu ermöglichen, ihre Approbation als (höheren) Qualitätsnachweis ins Feld führen, obwohl dies hierfür keiner ist.

Der BDP fordert:

- Die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ soll als Qualitätsmerkmal in Abgrenzung zum ärztlichen Psychotherapeuten erhalten bleiben
- Ein polyvalenter Bachelor-Studiengang in Psychologie soll die Basis bilden, um den Absolventinnen und Absolventen neben der Weiterqualifizierung in Psychotherapie auch den Zugang zu anderen psychologischen Master-Studiengänge und beruflichen Anwendungsfeldern zu eröffnen
- Im Studium soll u.a. die Verfahrensvielfalt in Psychotherapie in Strukturqualität vermittelt werden und nicht nur ein knapper Überblick über die Vielfalt psychotherapeutische Ansätze gegeben werden. Das aktuell existierende Defizit an adäquat ausgebildeten Lehrenden an den Universitäten außerhalb der Verhaltenstherapie muss behoben werden.
- Auf das Psychologiestudium soll die Weiterbildung in Psychotherapie folgen. Die Hochschulabsolventinnen und -absolventen in der Weiterbildungsphase (PiW) müssen angemessen, also auf der Basis TVÖD EG 13 bezahlt werden. Eine tarifliche Einordnung der zukünftigen PiW kann durch die überfällige tarifliche Einordnung der sich jetzt schon in Ausbildung Befindlichen (PiA, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung) vorbereitet werden. Der Gesetzentwurf ignoriert deren Situation, obwohl es diese Gruppe noch bis zum Ende der angedachten Übergangsphase 2032 geben wird. Wird dies im Rahmen des novellierten PsychThG nicht für regelbar erachtet, so sprechen wir uns für ein ergänzendes Vorschaltgesetz aus. Für beide Gruppen ist für den ambulanten Teil der Weiterbildung keine Veränderung zum heutigen Stand vorgesehen, was ein Fortbestehen der prekären

finanziellen Situation der hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen zur Folge haben würde.

- Die Weiterbildungsphase zum Erwerb der Fachkunde ist unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und führt zur Approbation. Die Ziele des Studiums sollen realistisch und erfüllbar sein, Redundanzen mit der Weiterbildung sollen wie geplant vermieden werden. Hierzu und um erneut große Unterschiede zu vermeiden, sollte vor Verabschiedung des Gesetzes eine bundesweite Rahmenordnung mit zeitlichen und inhaltlichen Eckpunkten für die Weiterbildung geschaffen werden.
- Psychotherapie ist die Anwendung von Heilkunde. Gesundheitsförderung außerhalb der Heilkunde, Prävention, Rehabilitation und Gutachtenerstellung sind keine regelmäßigen Tätigkeitsfelder von Personen, die sich auf Heilkunde spezialisiert haben, und erfordern eine spezifische Qualifizierung.

Als Übergangsfrist, in der die sich jetzt in der Ausbildung Befindlichen ihre Ausbildung abschließen können, sind von 12 Jahre vorgesehen. Dies klingt zunächst lange. Für Personen, die ihre Ausbildung zum Beispiel aufgrund einer Familienphase längere Zeit unterbrechen, kann die angedachte Übergangsregelung noch zu kurz sein. Die Zeitangabe macht auch deutlich, wie umfangreich die Ausbildung bereits aktuell ist. Die Forderung, die Ausbildung zu straffen, indem Redundanzen beseitigt werden, ist im langjährigen Diskussionsprozess um die Novellierung auf der Strecke geblieben. Im Gegensatz ist zu erwarten, dass die Zeit bis zum Erwerb der Fachkunde nach der neuen Regelung deutlich länger wird. Hinzu kommt, dass entgegen eines der beiden zentralen Anlässe für die Novellierung für die aktuellen Kohorten keinerlei Verbesserungen der prekären finanziellen Situation vorgesehen sind. Auch bestehen gravierende Probleme des Zugangs nach der alten Regelung weiter und rufen Klagen hervor (Verwaltungsgericht Hamburg Az.: 2 K 6046/18). Für einen Quereinstieg in die neue Regelung mag der neu eingefügte § 9. Abs. 5 für Bachelorabsolventen eine aufwändige Lösung bieten, für Masterabsolventen der Psychologie ist dies nicht geregelt. Neuerdings werden unter Bezug auf ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwBVerwG 3 C 12.16) hochwertige deutsche Studiengänge ohne inhaltliche Prüfung nur aufgrund der englischsprachigen Benennung abgelehnt. Andererseits sollen ein Masterniveau und die Benennung des Studiengangs zur Zulassung ausreichen. Inhalte des Studiums sollen nicht mehr geprüft werden. Dadurch entsteht in der Berufsgruppe eine Spanne der spezifisch psychotherapeutischen Kompetenzen von vier bis zehn Jahre. Vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig der Gesetzgeber eine Harmonisierung anstrebt und vorgeblich eine hochwertige Ausbildung auf akademischem Niveau etablieren möchte, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

In der Anhörung im Bundesministerium für Gesundheit am 04.02.2019 ist grundlegender Nachbesserungsbedarf des Referentenentwurfs deutlich geworden. Dieser wird nur unzureichend im Gesetzentwurf vom 27.02.2019 umgesetzt. Deutliche Veränderungen sind erforderlich, um nicht wieder 20 Jahre ins Land gehen zu lassen, um Missstände zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Krämer
Präsident des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin